

Thomas Steiner

Die Kunst zu provozieren: Die Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» als Irritation für Recht und Gesellschaft

Soziologische Grundlagen rechtlichen Entscheidens über Kunst

Kunst provoziert, irritiert und schafft eine Gegenrealität zur Realität, wie sie die Massenmedien konstruieren. Dies bedeutet Irritation – auch für das Recht. Das Recht reagiert auf solche Irritationen primär mit traditionellen, anspruchsbasierten und rechtsdogmatischen Konzepten. Im Beitrag «Wenn die Oper sich selbst zensiert» (Jusletter 21. Mai 2007) zeigte der Autor auf, wie das Kunst- und Kulturrecht in Fällen wie der Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» möglicherweise entscheiden würde. Die dabei gewählte Personenzentriertheit blieb nicht unproblematisch: Es war auf dogmatisch abstrakte, prozessual kaum durchsetzbare Lösungswege abzustellen. Im Zentrum des vorliegenden Beitrags stehen nun nicht mehr Menschen und ihre Handlungen, sondern Kommunikationen. Der Autor geht davon aus, dass rechtliches Entscheiden im Kontext der Gesellschaft erfolgen muss und präsentiert hierfür den Versuch einer soziologischen Grundlegung rechtlichen Entscheidens über Kunst.

Rechtsgebiet(e):: Kultur. Kunst. Freizeit. Sport

Zitiervorschlag: Thomas Steiner, Die Kunst zu provozieren: Die Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» als Irritation für Recht und Gesellschaft, in: Jusletter 9. Juli 2007

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» als Irritation für Recht und Gesellschaft – ein Forschungsplan
 1. Theoretischer Rahmen zur Erarbeitung der Forschungsthese
 2. Arbeitshypothese
 3. Soziologische Grundlagen rechtlichen Entscheidens über Kunst – Legitimität von Kunst-Kommunikation
 4. Interferenzen von Kunst und Medien
 - 4.1 Interferenzen infolge struktureller Kopplungen von Kunst und Medien
 - 4.2 Themen als Struktur bildendes Moment
 - 4.3 Interferenzen infolge Leistungserwartungen der Medien an die Kunst
 5. Interferenzen von Medien und Politik
 6. Interferenzen von Medien und Religion
 7. Fazit – Schlussbemerkung – Vorbehalt betreffend Kausalzurechnungen
- III. Zusammenfassung – Schlussbemerkungen – Forschungsthese

I. Einleitung

[Rz 1] Im Beitrag «Wenn die Oper sich selbst zensiert»¹ befasste sich der Autor mit der Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» an der Deutschen Oper Berlin aus der Sicht des Kunst- und Kulturrechts. Im Zentrum der Untersuchung standen Fragen des Bühnenarbeitsrechts und des Verwaltungs- und Verfassungsrechts. Die Überlegungen zu den Fragen rund um die Berliner Opernabsetzung – bzw. deren Übertragung auf «Idomeneo» am Luzerner Theater – waren dabei stark an die Stellung und die Rolle einzelner *Akteure* gekoppelt. Im Rahmen der Analyse zur Rechtsstellung der Bühnenmitglieder gegenüber dem Luzerner Theater standen die Interessen der *Bühnenmitglieder* jenen des *Luzerner Theaters* gegenüber. Akteure standen auch im Zentrum der Analyse zur Rechtsstellung gegenüber dem Kanton Luzern. Symptomatisch dafür sind die dort gemäss h.M. vorausgesetzte Verhaltenssteuerungsabsicht und das Erfordernis der Verantwortungszurechnung.²

[Rz 2] Die Bühnenkünstler hätten ihre Interessen gerne direkt wahrgenommen. Für die Durchsetzung der Interessen klageweise mussten die *faktischen* Interessen jedoch *rechtlich* gefasst werden, wofür auf dogmatisch abstrakte, prozessual kaum durchsetzbare Lösungswege abzustellen war. Die dabei gewählte Personenzentriertheit blieb nicht unproblematisch, war aber nicht zu vermeiden. Sie entspricht dem geltenden, anspruchsbasierten Rechtsdenken, das in der Regel *individuelle* Verantwortungszurechnungen verlangt.

[Rz 3] Symptomatisch für die Probleme der Personenzentriertheit war auch, dass *Kunst solange nicht justiziabel war, als sie an individuelle Ansprüche gekoppelt war*: Die Kunstfreiheit fand keine direkte Anwendung im Privatrechtsverhältnis zwischen einzelnen Künstlern und dem Luzerner Theater. Kunst wurde erst dann justiziabel, als statt auf die *individuelle* auf die (konstitutiv-) *institutionelle* Funktion der

Kunstfreiheit verwiesen wurde.³ Anknüpfungspunkt musste auch an jener Stelle eine Interessenabwägung zwischen zwei *Individuen* (zwei Privatrechtssubjekten) sein. Das *faktische* Interesse der Bühnenmitglieder an der Wiederaufnahme des Stückes wurde *rechtlich* gefasst. Folge war, dass die Diskussion im Rahmen des Beitrags «Wenn die Oper sich selbst zensiert» nicht primär interessen- sondern vielmehr anspruchsbasiert (individuell und personenbezogen) erfolgte. Folgen waren ein formalisiertes Verfahren und abstrakte, prozessual kaum durchsetzbare Lösungen.

[Rz 4] Mit Blick auf ein solches Verfahren konnten beide Vertragsparteien u.a. die Kunstfreiheit⁴ in die Waagschale werfen. Zu welchem Ergebnis eine Interessenabwägung im Einzelfall käme, musste offen gelassen werden. Die Kunstfreiheit und andere Grundrechtspositionen müssten mit Blick auf die konkreten Umstände im *individuellen*, formalisierten Verfahren sowohl für das Luzerner Theater als auch für das am Prozess direkt beteiligte Bühnenmitglied herausgearbeitet werden. Abzuwägen bliebe zwischen dem Persönlichkeitsrecht des betroffenen Bühnenmitglieds auf künstlerische und wirtschaftliche Entfaltung einerseits und der Spielplan-Gestaltungsautonomie, bzw. dem Weisungsrecht, des Theaterunternehmens andererseits.⁵

[Rz 5] Folge der Personenzentriertheit des gewählten Ansatzes war schliesslich, dass zahlreiche Fragen ausgeblendet werden mussten.⁶ Sie hätten den spezifisch rechtlichen Rahmen der Fallstudie gesprengt. Dennoch blieben sie als offene Fragen latent vorhanden und sollen nun im vorliegenden Beitrag punktuell, *Thesen orientiert*, diskutiert werden: Ziel ist weniger eine vertiefte Diskussion als vielmehr das Erarbeiten einiger (Forschungs-)Thesen. Diese sollen einerseits *soziologische Grundlage für (weiteres) rechtliches Entscheiden über Kunst* und für eine Diskussion offener Fragen rund um die Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» bilden. Andererseits sollen sie als Forschungsthese zu weiter führenden empirischen Untersuchungen anregen.

II. Die Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» als Irritation für Recht und Gesellschaft – ein Forschungsplan

1. Theoretischer Rahmen zur Erarbeitung der Forschungsthese

[Rz 6] Theoretischer Rahmen zur Erarbeitung dieser

¹ THOMAS STEINER, Wenn die Oper sich selbst zensiert, in: Jusletter 21. Mai 2007.

² STEINER (Fn. 1) Rz. 8 ff. und 71 ff.

³ STEINER (Fn. 1) Rz. 36 ff. und 44 ff.

⁴ Art. 21 BV (SR 101), Art. 10 EMRK (SR 0.101); Art. 19 Abs. 2 Zivilpakt (SR 0.103.1).

⁵ STEINER (Fn. 1) Rz. 69 f.

⁶ Die *faktischen* Interessen wurden, bildlich gesprochen, ins Korsett des *Rechts* gesteckt.

Thesen soll die *soziologische Systemtheorie* sein, wie sie NIKLAS LUHMANN erst in Anlehnung an TALCOTT PARSONS' Theorie sozialer Handlungssysteme⁷ formulierte und später unter Verwendung von Elementen der Forschung HUMBERTO R. MATURANAS und FRANCISCO VARELAS weiter entwickelte – hin zur abstrakten Theorie *autopoietischer, funktional differenzierter Sozialsysteme*.⁸

[Rz 7] Einbezogen in einen rechtlichen Begründungskontext werden i.e.L. LUHMANN'S Überlegungen zur Theorie *autopoietischer, funktional differenzierter Sozialsysteme* – unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um globale Funktionssysteme handelt (*Weltgesellschaft*⁹). Ergänzend soll aber auch auf die allgemeine Theorie LUHMANN'S, insb. auf seine Kommunikationssoziologie, zurückgegriffen werden.¹⁰ Weiter sollen auch die Forschungsergebnisse CHRISTOPH BEAT GRABERS in den theoretischen Rahmen der vorliegenden Untersuchung integriert sein; namentlich GRABERS' Überlegungen zu bestehenden strukturellen Kopplungen zwischen den Funktionssystemen Wirtschaft und Kunst.¹¹

[Rz 8] Die Wahl fällt auf die soziologische Systemtheorie LUHMANN'SCHER Prägung, um Abstand zu gewinnen von einem bisher stark personen- und handlungsorientierten Denken hin zu einem kommunikationsorientierten Denken: *Da Kommunikationen statt Menschen im Zentrum der Betrachtung stehen, lassen sich Fragen rund um die Absetzung weitgehend losgelöst von individueller Verantwortungszurechnung und Wertungen beobachten und beschreiben*. LUHMANN präsentiert die Theorie autopoietischer, funktional differenzierter und operationell geschlossener Sozialsysteme denn auch aus einer *rein beschreibenden* Sicht.¹²

[Rz 9] *Auf der Abstraktionsebene der soziologischen Systemtheorie LUHMANN'SCHER Prägung lassen sich die Dynamik der Opernabsetzung und die Reaktionen darauf offen und weniger durch den Zwang einer Verantwortungszurechnung vorbelastet beschreiben als es, wie in der Fallstudie «Wenn die Oper sich selbst zensiert», bei einer personen- und handlungsorientierten Betrachtung der Fall wäre*. So jedenfalls die Leithypothese für den im Folgenden zu erarbeitenden Forschungsplan. Die Hypothese liesse sich namentlich an zwei

offenen Fragenkomplexen hin zu einer Forschungsfrage konkretisieren:

1. Können gestützt auf Beobachtungen aus soziologisch-systemtheoretischer Sicht die Dynamik der Opernabsetzung und Reaktionen darauf so beschrieben werden, dass diese Beobachtungen und Beschreibungen als soziologische Grundlagen für die Legitimation der provokativen Enthauptungsszene dienen können?
2. Können gestützt auf Beobachtungen aus soziologisch-systemtheoretischer Sicht Zurechnungsschwierigkeiten, wie sie im Fall «Idomeneo» bei der Beurteilung der Behördeninformationen und einer allfälligen Grundrechtsrelevanz dieser Informationen auftraten, beschrieben und de lege ferenda Lösungen vorgeschlagen werden?

[Rz 10] Die im Folgenden zu erarbeitenden Forschungsthesen beschränken sich auf Thesen betreffend den ersten (1) Fragenkomplex¹³. Der Fragenkomplex wird zunächst in eine Forschungsfrage umformuliert. Die Forschungsfrage wird als Arbeitshypothese für den zu erarbeitenden Forschungsplan dienen. Dieser soll schliesslich aufzeigen, wie die vorliegend aufzuzeigenden theoretischen Grundlagen konkretisiert und weitere empirische Daten gesammelt werden können.

2. Arbeitshypothese

[Rz 11] Folgende Arbeitshypothese soll sowohl die Erarbeitung theoretischer Grundlagen als auch erste Beobachtungen und Beschreibungen ermöglichen:

[Rz 12] *Das Operieren der Kunst war im Fall «Idomeneo» nicht Selbstzweck, sondern erbrachte für andere*

⁷ TALCOTT PARSONS, *Social Systems and the Evolution of Action Theory*, New York 1977, passim.

⁸ Für die allgemeine Theoriebildung wegweisend und mit Blick auf die allgemeine Begriffsbildung wohl am besten herausgearbeitet: NIKLAS LUHMANN, *Soziale Systeme*, Frankfurt a. M. 1987, passim. Vgl. dazu S. 60 und 57 ad Fn. 58 zur Begriffsbildung der «Autopoiesis» (autonome Selbstreproduktion) mit Anleihen an HUMBERTO R. MATURANA und FRANCISCO VALERA.

⁹ Zum Begriff der Weltgesellschaft vgl. RUDOLF STICHWEH, *Die Weltgesellschaft*, Frankfurt a. M. 2000, 7 ff.

¹⁰ LUHMANN (Fn. 8) 191 ff.

¹¹ CHRISTOPH BEAT GRABER, *Zwischen Geist und Geld. Interferenzen von Kunst und Wirtschaft aus rechtlicher Sicht*, Baden-Baden 1994, 150; eingehend S. 140 ff.

¹² GRABER (Fn. 11) 72.

¹³ Der zweite Fragenkomplex (2) sei zur weiteren Erforschung vorgeschlagen. Anschluss könnten hier m.E. namentlich Forschungsergebnisse finden, die sich bereits eingehend mit *rechtlichem Entscheiden unter Ungewissheit* beschäftigten: Für eine gute Übersicht zur rechtsdogmatischen Analyse zum Umgang des Rechts mit Ungewissheit vgl. (mit Anleihen an LUHMANN) MARTIN SCHULTE, *Zum Umgang mit Wissen, Nichtwissen und Unsicherem Wissen im Recht*, in: Christoph Engel/Jost Halfmann/Martin Schulte (Hrsg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen*, Baden-Baden 2002, 351-370, siehe insb. S. 352 ad Fn. 1; vgl. auch KLAUS P. JAPP, *Struktureffekte öffentlicher Risikokommunikation auf Regulierungsregime. Zur Funktion von Nichtwissen im BSE-Konflikt*, in: Christoph Engel/Jost Halfmann/Martin Schulte (Hrsg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen*, Baden-Baden 2002, 36-74; vgl. schliesslich LUHMANN'S Überlegungen zum unterschiedlichen Umgang von Wissenschaft und Recht mit (ungewissen) künftigen Ereignissen in: NIKLAS LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1995, 383 f. *Interessant* wäre es m.E., zu erforschen, ob mit den Behördeninformationen im Fall «Idomeneo» trotz fehlender normativer Intention rechtsspezifische Kommunikation zustande gekommen ist. Wäre tatsächlich nach der Leitdifferenz Recht/Unrecht Erwartungs-Sicherheit produziert und reproduziert worden, wären die Behördeninformationen als Kommunikation des Funktionssystems Recht zu beschreiben. Gelänge eine solche Beschreibung, müsste die Information m.E. einer Überprüfung der Grundrechtsrelevanz zugänglich sein.

Funktionssysteme der Gesellschaft eine Leistung, auf die sich diese Funktionssysteme auch künftig verlassen. Die erfolgte Kunst-Kommunikation öffnete im massenmediale System, im politischen System und im Religionssystem Kommunikationsaussichten. Die Leistung erfolgte entweder aufgrund bestehender struktureller Kopplungen oder infolge Leistungserwartungen anderer Funktionssysteme an die Funktion des Kunstsystems. Gelingt der Nachweis struktureller Kopplungen oder – zumindest – Leistungserwartungen anderer Funktionssysteme an das Kunstsystem, wird sich zeigen, dass die Kunst im Fall «Idomeneo» Besonderes leistete. Möglicherweise wäre ein solcher Nachweis eine hinreichende Grundlage für die Legitimität der Enthauptungsszene und eine hilfreiche soziologische Grundlage für (weiteres) rechtliches Entscheiden über Kunst – unter Einbezug von Vorbehalten fundamental religiöser Kreise.

3. Soziologische Grundlagen rechtlichen Entscheidens über Kunst – Legitimität von Kunst-Kommunikation

[Rz 13] Kunst-Kommunikation legitimieren zu wollen, ist ein *riskantes* Unterfangen: Meinungsäusserungen lassen sich in der Regel nur dann rational fassen und rechtfertigen, wenn sie im Kontext einer auf Rationalität angelegten Diskussion erfolgen. Künstlerische Äusserungen jedoch erheben – im Gegensatz etwa zu politischen Äusserungen – primär keinen Rationalitätsanspruch.¹⁴ Es ist begriffsnotwendig, dass Kunst eine ästhetische Vieldeutigkeit (Ambiguität) aufweist;¹⁵ ist dies doch die *primäre Wirkung*, die von Kunstwerken und Darbietungen mit Kunstcharakter ausgeht; eine Wirkung, die *irritiert* und *Aufmerksamkeit erweckt*, Rätsel aufwirft und so zur *Interpretationsanstrengung anspornt*.¹⁶ Was vieldeutig ist, lässt sich jedoch – im Gegensatz zu eindeutigen Aussagen – zunächst nur schwer rechtfertigen.¹⁷

[Rz 14] Wird in diesem Beitrag auf eine Diskussion zur Legitimation der Enthauptungsszene eingegangen, ist damit folglich ein gewisses *Risiko zur Aufweichung des Schutzes künstlerischer Äusserungen* verbunden. Sich deshalb einer Diskussion oder zumindest der Erarbeitung von Grundlagen mit Blick auf eine Diskussion zu verschliessen, würde indes zu kurz greifen: Die Kunstfreiheit ist nur, aber immerhin, eines von mehreren im Fall «Idomeneo» beeinträchtigten Freiheitsrechten und kann – ebenso wenig wie etwa

die Religionsfreiheit – einen Absolutheitsanspruch geltend machen.

[Rz 15] Bisweilen wird jedoch gerade mit Bezug auf die Religionsfreiheit ein gewisser Absolutheitsanspruch toleriert,¹⁸ weshalb dieses Freiheitsrecht hier mit einzubeziehen ist.¹⁹ Ohne näher auf den *Schutzbereich* der Religionsfreiheit einzugehen, kann festgestellt werden, dass die auch in Bezug auf die Religionsfreiheit anerkannte *konstitutiv-institutionelle Funktion* der Grundrechte den Staat u.U. verpflichtet, gewisse Bevölkerungsgruppen vor Äusserungen zu schützen, die sie in ihren religiösen Gefühlen beeinträchtigen könnten.²⁰

¹⁸ So wird bei der Güterabwägung zwischen *Religionsfreiheit* und *Gleichstellungsgebot/Diskriminierungsverbot* die Religionsfreiheit privilegiert behandelt, wenn hingenommen wird, dass die katholische Kirche das Recht genießt, Frauen vom Priesteramt auszuschliessen (ADRIAN LORETAN, Menschenrechte in den Religionsgemeinschaften, in: Peter G. Kirchschräger/Thomas Kirchschräger/Andréa Belliger/David J. Krieger [Hrsg.], Menschenrechte und Wirtschaft, Bern 2005, 51-59, 55). ADRIAN LORETAN sieht die Stellung der Frau in den Religionsgemeinschaften daher als «ein Paradebeispiel [dafür], wie Religionsgemeinschaften bis heute die Frage der Menschenrechte ihrer Mitglieder mit Traditionsargumenten verdrängen wollen» (S. 57).

¹⁹ Im Rahmen der Fallstudie «Wenn die Oper sich selbst zensiert», mit Blick auf die Auslegung von Art. 328 Abs. 1 OR (SR 220), wurde die Grundrechtsposition der Religionsfreiheit nicht in die Waagschale geworfen. Die Geltendmachung hätte nach der in der Fallstudie vertretenen Auffassung den Interessen der Bühnenmitglieder nicht entsprochen (vgl. die Hinweise bei STEINER [Fn. 1] Fn. 76). Hinzuweisen bleibt darauf, dass beim in der Fallstudie beschriebenen Prozess der Interessenabwägung die Grundrechtspositionen beider Vertragsparteien im konkreten Fall, bezogen auf die gesamten Umstände des Einzelfalls, heraus zu arbeiten sind. Fühlt sich ein Bühnenmitglied in seinen religiösen Gefühlen verletzt, könnte es gegebenenfalls gestützt auf Art. 328 Abs. 1 OR eine Verletzung des Rechts auf sittlich-moralische Integrität bzw. der Wahrung der Sittlichkeit im Arbeitsverhältnis geltend machen und beim Prozess der Interessenabwägung zwischen Weisungsrecht und Persönlichkeitsrecht als Grundrechtsposition die *Religionsfreiheit* in die Waagschale werfen (Zur moralischen Integrität vgl. PETER TUOR/BERNHARD SCHNYDER/JÖRG SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2002, 102 m.w.Hw. ad Fn. 33; zur Wahrung der Sittlichkeit im Arbeitsverhältnis vgl. KURT PÄRLI, Der Persönlichkeitsschutz im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, in: ARV 2005, 225-235, 225 und WILHELM SCHÖNENBERGER/ADRIAN STAEHELIN, Kommentar zu Art. 328, in: Adrian Stähelin/Frank Vischer, [Zürcher] Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. V/2/c, Art. 319-362 OR, Zürich 1996, Rz. 5).

²⁰ Zum Schutzbereich der Religionsfreiheit eingehend: KONRAD SAHLFELD, Aspekte der Religionsfreiheit, Zürich/Basel/Genf 2004, 129 ff. Zur Frage, ob die Religionsfreiheit Einzelne auch vor Verletzungen ihrer religiösen Gefühle schützt vgl. das Urteil des EGMR i.S. *Otto-Preminger-Institut gegen Österreich* vom 20. September 1994, Serie A Nr. 295-A (zit. *OPI*). Im zitierten Entscheid hielt der EGMR fest, dass es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein kann, gewisse (blasphemische) Äusserungen zu sanktionieren, wenn diese geeignet sind, religiöse Gefühle anderer zu verletzen (*OPI*, Rz. 47). Konkret diente die Religionsfreiheit zur Rechtfertigung eines erfolgten Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit durch Zensur des Films *Das Liebeskonzil* (*OPI*, Rz. 49 f.). Der Entscheid wurde in der Lehre stark kritisiert (statt vieler: SAHLFELD [Fn. 20] S. 221 ff. m.w.Hw.) und erfolgte nicht einstimmig. Nicht einig waren sich die Richter insb. darüber, ob der Schutz religiöser Gefühle überhaupt in den Schutzbereich der Religionsfreiheit i.S.v. Art. 9 EMRK fällt. Ablehnend jedenfalls

¹⁴ Vgl. JÜRIG-PAUL, MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, 303.

¹⁵ CHRISTOPH BEAT GRABER, Der Kunstbegriff des Rechts im Kontext der Gesellschaft, in: Bertil Cottier/Marc-André Renold/Pierre Gabus (Hrsg.), *Liberté de l'art et indépendance de l'artiste*, Genf/Zürich/Basel 2004, 91-111, 98.; DERS. (Fn. 11) 92 f. m.w.Hw.; vgl. UMBERTO ECO, Einführung in die Semiotik. Autorisierte deutsche Ausgabe von Jürgen Trabant, München 1972, 146.

¹⁶ ECO (Fn. 15) 146, dort differenzierter zur Wirkung der sog. produktiven Ambiguität. Zur Ambiguität als die primäre Wirkung eines Kunstwerks vgl. GRABER (Fn. 15) 98 und DERS. (Fn. 11) 92 m.w.Hw.

¹⁷ Vgl. MÜLLER (Fn. 14) 303.

Insofern ist die *Frage nach den Grenzen erlaubter Provokation* ebenso legitim wie die von Neuenfels aufgeworfene *Frage nach den Grenzen eines wie auch immer verstandenen Gottesgehorsams*.

[Rz 16] Eine Diskussion, in der die beiden Fragen einander gegenübergestellt würden, liefe indes schnell auf ein *Nullsummenspiel* heraus.²¹ Ein solches kann vermieden werden, wenn die Dynamik der Enthauptungsszene, die Absetzung der Oper und die Reaktionen darauf zunächst auf der Abstraktionsebene der soziologischen Systemtheorie nur beobachtet und beschrieben werden. Auf Verantwortungszurechnungen und Wertungen wird verzichtet. Stattdessen wird nunmehr der Frage nachgegangen, ob im Fall «Idomeneo» die Kunst nur eine Funktion – quasi zum Selbstzweck – erfüllte oder ob sie darüber hinaus auch eine (wichtige) Leistung erbrachte. Ist eine Leistungserbringung zu beobachten, lassen sich möglicherweise Beschreibungen skizzieren, die Nachweis für die Legitimität der Enthauptungsszene liefern und als weiter führende *soziologische Grundlagen für rechtliches Entscheiden über Kunst* dienen könnten.²²

4. Interferenzen von Kunst und Medien

[Rz 17] Die Kunst ist in der modernen Gesellschaft, ebenso wie etwa das Recht, die Politik, Wirtschaft, Massenmedien oder Religion, *für eine bestimmte Funktion ausdifferenziert*.²³ Auf diesen Umstand wies der Autor bereits im Jusletter-Beitrag «Wenn die Oper sich selbst zensiert» hin: Um zu entscheiden, ob die Enthauptungsszene Kunstcharakter hat und den Schutz der Kunstfreiheit beanspruchen kann, übernahm der Autor von GRABER die Unterscheidung von Kunstsystem

und Rechtssystem und leitete den sachlichen Schutzbereich der Kunstfreiheit von der Funktion der Kunst ab.²⁴

[Rz 18] Für die Beobachtungen und Beschreibungen im vorliegenden Beitrag ist der im Beitrag «Wenn die Oper sich selbst zensiert» gewählte theoretische Rahmen nunmehr dahingehend zu erweitern, als autopoietische, operationell geschlossene Funktionssysteme nicht nur *in der Gesellschaft* je eine eigene, spezifische *Funktion* erfüllen, sondern auch *für einzelne Funktionssysteme eine Leistung* erbringen:²⁵ An die Funktion, für die ein System ausdifferenziert ist, knüpfen andere Funktionssysteme der Gesellschaft ihre je eigene *Leistungserwartung* an.²⁶ Auch wenn solche Funktion-Leistung-Beziehungen nicht als kausale Austauschbeziehungen begriffen werden dürfen, lässt sich daran dennoch das *Potential* einer Kunst-Kommunikation messen und von einem solchen Potential möglicherweise auf eine Legitimationsgrundlage bezüglich provokativer künstlerischer Äusserungen, wie jener der Enthauptungsszene im Neuenfels'schen «Idomeneo», schliessen.

4.1 Interferenzen infolge struktureller Kopplungen von Kunst und Medien

[Rz 19] Einige der erwähnten Leistungserwartungen eines Funktionssystems an andere Funktionssysteme sind auf hoch sensible, parasitäre Irritationsverhältnisse spezialisiert, sodass strukturelle Kopplungen bestehen. *Strukturelle Kopplungen* sind bestimmte Eigenarten, die ein Funktionssystem in seiner Umwelt (also bei anderen Funktionssystemen) voraussetzt und sich auf deren Funktionieren verlässt.²⁷ Gelingt es, zu zeigen, dass auch das Kunstsystem strukturell an andere Funktionssysteme gekoppelt ist oder zumindest Leistungen erbringt, die den Leistungserwartungen anderer Funktionssysteme entsprechen, gelingt es möglicherweise auch, die Kunst-Kommunikation im Fall der Neuenfels'schen «Idomeneo»-Inszenierung zu legitimieren.

[Rz 20] Nimmt die Kunst die Funktion wahr, für die sie ausdifferenziert ist, erbringt sie auch eine Leistung für andere Funktionssysteme. Diese verlassen sich auf die Leistung des Kunstsystems oder sind möglicherweise gar strukturell daran gekoppelt.²⁸ Die Kunst hat gemäss GRABER die Funktion,

die Richter Palm, Pekkanen und Makarczyk in Rz. 6 ihrer Dissenting Opinion: «*The Convention does not, in terms, guarantee a right to protect religious feelings. More particularly, such a right cannot be derived from the right to freedom of religion, which in effect includes a right to express views critical of the religious opinions of others*» (Hervorhebung durch den Verfasser; zit. *Dissenting Opinion*). Es ist daher fraglich, ob sich Religionszugehörige im Fall «Idomeneo» überhaupt auf die Religionsfreiheit berufen können, um eine Verletzung ihrer religiösen Gefühle geltend zu machen. Im Übrigen zeigt gerade der Hinweis im zweiten Satz der vorliegenden zitierten Stelle der *Dissenting Opinion*, dass selbst die Künstler sich auf die Religionsfreiheit berufen könnten, wenn sie «*views critical of the religious opinions of others*» ausdrücken wollen (*Dissenting Opinion*, Rz. 6.; vgl. dazu den Kommentar bei SAHLFELD [Fn. 20] S. 221).

²¹ Zu Konflikten als Nullsummenspiele vgl. EDGAR W. KLINGER/GÜNTER BIERBRAUER, Sozialpsychologie des Verhandeln, in: Fritjof Haft/Katharina von Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation, München 2002, 236-263, Rz. 53 ff.

²² Die Frage, ob die gleiche Leistung auch mit einer weniger provokativen Inszenierung hätte erbracht werden können, ist eine Wertungsfrage. Sie sei der Diskussion überlassen.

²³ GRABER (Fn. 11) 71; zum evolutionären, historischen Prozess der Ausdifferenzierung des Kunstsystems siehe S. 29 ff. Vgl. dazu NIKLAS LUHMANN, Die Kunst der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1997, 244 ff.

²⁴ STEINER (Fn. 1) Rz. 46; GRABER (Fn. 11) 71; DERS. (Fn. 15) 95.

²⁵ Differenzierter gesprochen, meint *Funktion* die Beobachtung des Gesamtsystems Gesellschaft und *Leistung* die Beobachtung anderer Funktionssysteme der Gesellschaft (NIKLAS LUHMANN, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1998, 757 ff.). Zur Relevanz der Unterscheidung vgl. auch LUHMANN (Fn. 13) 156 ff.

²⁶ LUHMANN (Fn. 13) 157; DERS. (Fn. 25) 757 ff.

²⁷ LUHMANN (Fn. 13) 157; DERS. (Fn. 25) 100 ff.

²⁸ Präziser gesprochen, stellt Kunst ihre Leistung den anderen Funktionssystemen der Gesellschaft lediglich zur Verfügung. Für diese aber bedeutet die Leistungserbringung durch Kunst zunächst nur Störung und Irritation. Die Funktionssysteme entscheiden selber, ob sie die Irritation überhaupt für die Produktion und Reproduktion systemspezifischer Kommunikation verwenden. So entscheidet etwa das massenmediale System

Kommunikationsaussichten zu öffnen.²⁹ Im Beitrag «Wenn die Oper sich selbst zensiert» zeigte der Verfasser auf, dass die Enthauptungsszene Kommunikationsaussichten öffnet, indem sie Welt-Kontingenz aufzeigt und einen Diskurs u.a. darüber ermöglicht, wie weit Gottesgehorsam gehen darf.³⁰

[Rz 21] Fraglich ist, welche Konsequenzen es für die Gesellschaft als Ganzes hätte, wenn Kunst an einem so beschriebenen Operieren (und Funktionieren) gehindert würde und ihre Selbstreproduktion (Autopoiesis) nicht fortsetzen könnte. Oder wie LUHMANN die Frage noch radikaler und direkter formuliert: «welche strukturellen Konsequenzen es hätte, wenn es keine Kunst gäbe.»³¹

[Rz 22] LUHMANN kann offensichtlich nicht widersprochen werden, wenn er behauptet, das Regenerieren von Kunst sei nur für die Kunst selbst autopoietisch notwendig.³² Ein parasitäres Verhältnis, wie es zwischen zwei sensibel aufeinander ausgerichteten, strukturell gekoppelten Funktionssystemen besteht, kann gemäss LUHMANN nicht bestehen: Andere Funktionssysteme benötigen die Leistung des Kunstsystems nicht in einem Masse, dass im Sinne eines parasitären Verhältnisses hoch sensible Irritationsvoraussetzungen bestehen müssten, damit die Autopoiesis des entsprechenden Funktionssystems überhaupt weiter operieren könnte. Nur wenn dieses gegenseitige, parasitäre Verhältnis gegeben wäre, könnte man jedoch von strukturellen Kopplungen sprechen. LUHMANN verneint solche strukturellen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Kunstsystem und anderen Funktionssystemen der Gesellschaft. Andere Funktionssysteme benötigen die Kunst nicht, um ihre je eigene Autopoiesis fortzusetzen. LUHMANN nennt hier keine konkreten Beispiele sondern verweist darauf, dass das Makro-Kommunikationssystem Gesellschaft «nicht in dem Sinne auf Kunst angewiesen ist, dass es ohne Kunst seine Reproduktion nicht fortsetzen könnte»³³. Ein Beispiel im Sinne LUHMANNS wäre an dieser Stelle wohl aber, dass das Wirtschaftssystem – um beispielhaft ein Funktionssystem des Makro-Kommunikationssystems Gesellschaft zu nennen – nicht auf die Kunst angewiesen ist, um seine wirtschaftsspezifische Autopoiesis fortsetzen zu können. Aus dem Gesagten folgt, dass LUHMANN

strukturelle Kopplungen zwischen Kunstsystem und anderen Funktionssystemen der Gesellschaft verneint.³⁴

[Rz 23] Folgte man konsequent und exklusiv den theoretischen Grundlagen LUHMANNS, könnten die nachfolgenden Beobachtungen und Beschreibungen daher lediglich auf der Grundlage von Leistungserwartungen anderer Funktionssysteme an das Kunstsystem erfolgen.³⁵ Irritationsereignisse könnten weniger plausibel erklärt werden. Es ist folglich nach Möglichkeiten zu forschen, wie der vorliegend gewählte Theorierahmen so erweitert werden könnte, dass dennoch – entgegen der Auffassung LUHMANNS – strukturelle Kopplungen zwischen Kunstsystem und anderen Funktionssystemen der Gesellschaft bestehen oder entstehen können.

[Rz 24] Interessant und für die vorliegende Untersuchung hilfreich wäre es, wenn bestehende strukturelle Kopplungen zwischen Kunstsystem und massenmedialem System festgestellt werden könnten. Dies aus folgenden Gründen: Bei der Beschreibung der Funktion von Kunst und der Beurteilung des Kunstcharakters der Enthauptungsszene wurde im Beitrag «Wenn die Oper sich selbst zensiert» stark mit dem Kontrast Realität/Gegenrealität gearbeitet.³⁶ Es zeigte sich, dass der Zuschauer im dort beschriebenen Prozess der *Autoreflexivität* die imaginäre Realität, die die Enthauptungsszene im Theater erzeugt, an seiner eigenen Realität spiegelt.³⁷ Diese Realität kann jedoch nur eine vom *massenmedialen System* durch die Unterscheidung von Selbstreferenz und Fremdreferenz, orientiert an der Leitdifferenz (Code) von *Information/Nichtinformation*, konstruierte Realität sein.³⁸ Denn: «Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien.»³⁹

[Rz 25] Gelingt es, theoretisch zu erklären, dass die Kunst das massenmediale System *irritieren* kann und empirisch zu überprüfen, ob diese Irritation *im massenmedialen System zu einer Operation* – zur Konstruktion von Realität – führt,⁴⁰ gelingt es der Kunst möglicherweise, *in der Realität Kontingenz aufzuzeigen* und so *Kommunikationsaussichten* für eine Diskussion über ein gesellschaftskritisches Thema zu öffnen. Liesse sich auf diesem Wege das *Potential* der Kunst-Kommunikation zeigen und auf den Fall «Idomeneo» beziehen,

selber – nach der Leitdifferenz Information/Nichtinformation –, ob eine Irritation informativ ist oder nicht (NIKLAS LUHMANN, Die Realität der Massenmedien, 3. Aufl., Wiesbaden 2004, 36 f.). Eine Informationsübertragung von System zu System ist nicht möglich. Informationserzeugung und Informationsverarbeitung erfolgen vielmehr innerhalb der Systemgrenzen der jeweiligen Funktionssysteme nach systemspezifischen Codes (S. 40 f.). Dies zeigt auch, warum Politik, Wissenschaft oder Recht oft Mühe haben, ihre Themen den Massenmedien anzubieten und eine sachgemässe Aufnahme des Themas zu erwirken (S. 29).

²⁹ GRABER (Fn. 11) 130.

³⁰ STEINER (Fn. 1) Rz. 56.

³¹ LUHMANN (Fn. 23) 87; Hervorhebung durch den Verfasser.

³² LUHMANN (Fn. 23) 87.

³³ LUHMANN (Fn. 23) 87.

³⁴ LUHMANN (Fn. 23) 87.

³⁵ Vgl. dazu die unten in Ziff. 4.3 alternativ gewählte Leitthese (Variante). Diese setzt keine strukturellen Kopplungen zwischen Kunstsystem und anderen Funktionssystemen der Gesellschaft voraus. Stattdessen wird auf die Tatsache abgestellt, dass andere Funktionssysteme an die spezifische Funktion des Kunstsystems ihre je eigenen Leistungserwartungen stellen (vgl. LUHMANN [Fn. 13] 156 f.).

³⁶ STEINER (Fn. 1) Rz. 47 f.

³⁷ LUHMANN (Fn. 23) 229. Differenzierter zur Wirkung der sog. produktiven Ambiguität: Eco (Fn. 15) 146: Ambiguität sporne zur Interpretationsanstrengung (Autoreflexivität) an. Zu Ambiguität und Autoreflexivität vgl. GRABER (Fn. 11) 92 f. m.w.Hw. und DERS. (Fn. 15) 98.

³⁸ LUHMANN (Fn. 28) 16 und 36.

³⁹ LUHMANN (Fn. 28) 9.

⁴⁰ Zur Realitätskonstruktion durch die Medien vgl. LUHMANN (Fn. 28) 16 ff.

wäre m.E. auch ein Grundstein gelegt für eine *Legitimation der Enthauptungsszene* und für den Versuch einer *soziologischen Grundlegung rechtlichen Entscheidens über Kunst*.

[Rz 26] Mit Blick auf einen so zu formulierenden Forschungsplan besteht zunächst folgendes Problem: LUHMANN verneint strukturelle Kopplungen zwischen Kunst und Medien. Dies in radikaler Fortführung der oben akzeptierten Aussage, wonach die Autopoiesis der Kunst nur für die Kunst notwendig ist; mit dem Hinweis darauf, dass Kunst zwar die Bausteine für die sog. Trivialunterhaltung liefern könne, umgekehrt Kunst aber nicht von der Trivialisierung der Unterhaltung profitiere.⁴¹

4.2 Themen als Struktur bildendes Moment

[Rz 27] Während LUHMANN strukturelle Kopplungen zwischen Medien und Kunst verneint, gibt es seiner Ansicht nach «deutliche strukturelle Kopplungen zwischen Mediensystem und politischem System»⁴²: Über *Themen*, an denen Meldungen über Einzelereignisse Anschluss finden.⁴³ Bei solchen Einzelereignissen hätten dieselben Kommunikationen meist zugleich eine politische und eine massenmediale Relevanz.⁴⁴ «Meldungen in den Medien erfordern zumeist eine Reaktion im politischen System, die im Regelfalle als Kommentierung in den Medien wiedererscheint.»⁴⁵

[Rz 28] *Themen* treten als Struktur bildendes Moment einerseits im massenmedialen System, andererseits im politischen System auf. Im massenmedialen System sorgen Themen dafür, «dass die Massenmedien trotz ihrer operativen Schliessung nicht abheben, nicht aus der Gesellschaft ausscheren».⁴⁶ Themen sind dort «unumgängliche Erfordernisse der Kommunikation»⁴⁷. Das politische System findet an Themen einen strukturellen Kopplungspunkt, wo versucht werden kann, Medien so zu irritieren, dass «etwas Neues»⁴⁸ im massenmedialen System als Information aufgefasst und verarbeitet wird.⁴⁹

[Rz 29] Ähnliche strukturelle Kopplungen wie im Verhältnis zwischen Medien und Politik stellt LUHMANN zwischen Medien und *Sport* fest.⁵⁰ Weitere Themenbereiche, wie Kunst, Wissenschaft und Recht, hält er hingegen für «eher marginal betroffen».⁵¹ Hinsichtlich der vorliegend angestrebten Feststellung struktureller Kopplungen zwischen Medien und

Kunst könnte indes an die Überlegungen LUHMANNs zu Medien und *Sport* angeknüpft und die Beobachtung GRABERS hinzugezogen werden, wonach – über das Kunstsporing – strukturelle Kopplungen zwischen Wirtschaftssystem und Kunstsystem bestehen. Dies in dem Sinne, dass Unternehmen ihr Sponsoring nicht mehr (nur) auf den Sport ausrichten, sondern vermehrt auf Kunstsporing setzen. Das Kunstsporing werde so zu einer eigenständigen Form der Unternehmenskommunikation.⁵² Ergänzt man die Überlegungen LUHMANNs zu *Medien* und *Sport* mit den Forschungsergebnissen GRABERS zu *Kunst* und *Sport*,⁵³ wäre möglicherweise eine allmähliche Entwicklung struktureller Kopplungen zwischen *Kunst* und *Medien* erkennbar.

[Rz 30] Ändert sich die Bedeutung der Kunst für die Wirtschaft, ändern sich auch die Leistungserwartungen des Wirtschaftssystems an das Kunstsystem. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Kunstsystem strukturell auf diese Leistungserwartungen einstellt und ähnliche Leistungen erbringt, wie es der Sport tut. Erbringt die Kunst ähnliche Leistungen wie der Sport, kann die Kunst diese Leistungen auch den Medien anbieten. Wird weiter davon ausgegangen, dass die veränderte Kommunikation des Wirtschaftssystems das massenmediale System irritiert, werden die Medien die veränderte Relevanz der Kunst feststellen und – ebenso wie die Wirtschaft – veränderte Leistungserwartungen an die Kunst stellen. So könnten m.E. evolutionär ähnliche strukturelle Kopplungen, wie sie zwischen Medien und *Sport* bestehen, auch zwischen Medien und *Kunst* entstehen.

[Rz 31] Ein mögliches Struktur bildendes Kopplungselement zwischen Medien und Kunst wäre m.E. – wie schon zwischen Politik und Medien – das *Thema*.⁵⁴ Empirisch überprüfen lässt sich die Annahme am Thema des internationalen Terrorismus. Der *Krieg gegen den Terrorismus*, wie das nach dem 11. September 2001 von der US-amerikanischen Regierung lancierte Schlagwort lautet, startete in den Massenmedien eine eigentliche «Themenkarriere»⁵⁵. Teil dieser Themenkarriere sind zum einen die vorliegend diskutierte Berliner Opernabsetzung und zum andern weitere, im Jahre

⁴¹ LUHMANN (Fn. 28) 123 f.

⁴² LUHMANN (Fn. 28) 124, vgl. S. 125.

⁴³ LUHMANN (Fn. 28) 29, vgl. S. 124 f.

⁴⁴ LUHMANN (Fn. 28) 124.

⁴⁵ LUHMANN (Fn. 28) 124.

⁴⁶ LUHMANN (Fn. 28) 28; vgl. DERS. (Fn. 8) 213 ff. und 267 ff.

⁴⁷ LUHMANN (Fn. 28) 28; vgl. DERS. (Fn. 8) 213 ff. und 267 ff.

⁴⁸ LUHMANN (Fn. 28) 44.

⁴⁹ Vgl. LUHMANN (Fn. 28) 29, 44 und 124.

⁵⁰ LUHMANN (Fn. 28) 125.

⁵¹ LUHMANN (Fn. 28) 125.

⁵² GRABER (Fn. 11) 150, eingehend S. 140 ff.

⁵³ Zur Gegenüberstellung (Bestand struktureller Kopplungen) *Medien* und *Sport* siehe LUHMANN (Fn. 28) 125. Zum Vergleich *Kunst* und *Sport* siehe GRABER (Fn. 11) 150, dort differenzierter und zum Teil weiter gefasst unter Verwendung des Begriffs «Kultur». Zur Abgrenzung zwischen Kunst und Kultur siehe GRABER (Fn. 11) 115 und DERS., *Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO*, Bern 2003, 12 ff.

⁵⁴ Alternativ sei hier mit Blick auf weiter führende Forschung vorgeschlagen, zu überprüfen, ob allenfalls auch der von den Medien wiederholt gesuchte *Skandal* Struktur bildendes Element sein könnte.

⁵⁵ LUHMANN (Fn. 28) 28; vgl. dazu RUDOLF STICHWEH, der die Terroranschläge auf das World Trade Center als «Weltereignis» beschreibt: RUDOLF STICHWEH, *Der 11. September 2001 und seine Folgen für die Entwicklung der Weltgesellschaft: Zur Genese des terroristischen Weltereignisses*, in: Thorsten Bonaker/Christoph Weller (Hrsg.), *Konflikte der Weltgesellschaft. Akteure – Strukturen – Dynamiken*, Frankfurt a. M. 2006, 279-292, 284 f.

2006 aufgetretene Konflikte zwischen künstlerischen Äußerungen und den darauf folgenden Reaktionen fundamental islamischer Kreise. Genannt sei an dieser Stelle insb. der *Karikaturenstreit*⁵⁶.

[Rz 32] M.E. versuchte das Kunstsystem, mit der Neuenfels'schen Inszenierung des «Idomeneo» an diese Themenkarriere anzuknüpfen und den Medien «etwas Neues»⁵⁷ zu bieten. Medien sollten irritiert und angespornt⁵⁸ werden, die Themenkarriere von Karikaturenstreit und Krieg gegen den Terrorismus fortzuführen und weitere *massenmediale* Operationen zu produzieren – (neue) Realität zu konstruieren.⁵⁹ Thematisiert werden sollten nun auch die Legitimation von Gewalt durch Religion und die Grenzen des Gottesgehorsams. Dies, um für die Gesellschaft als Ganzes die *Funktion* zu erfüllen, neue Kommunikationsaussichten zu öffnen; aber auch, um den *Leistungserwartungen* anderer Funktionssysteme der Gesellschaft zu entsprechen.⁶⁰ Für das massenmediale System war das Ereignis zwar nur ein weiterer Reproduktionsschritt in der *Themenkarriere* des erwähnten Themas, aber die Irritation durch das Kunstsystem war m.E. für diese Reproduktion, für die massenmediale Autopoiesis, notwendig. Ob dieses Irritationereignis tatsächlich dank struktureller Kopplungen zwischen Kunst und Medien möglich war, müsste weiter erforscht werden. Die vorliegend (ex post) vorgenommenen explorativen Beobachtungen und Beschreibungen sowie die aufgezeigten theoretischen Grundlagen seien als Forschungsleitlinien empfohlen.⁶¹

⁵⁶ Vgl. zum Karikaturenstreit statt vieler: JOHN HANSEN/KIM HUNDEVADT, Die Wahrheit unterm Strich, in: Weltwoche Nr. 22/06, 42-47.

⁵⁷ LUHMANN (Fn. 28) 44.

⁵⁸ Zum Begriff der Anspornung (zur Interpretationsanstrengung) mit Blick auf den Zusammenhang von Ambiguität und Autoreflexivität vgl. Eco (Fn. 15) 146.

⁵⁹ Zur Realität als Konstruktion massenmedialer Kommunikation vgl. LUHMANN (Fn. 28) 16, ad Fn. 7 u.a. m.Hw. auf Arbeiten der Konstruktivisten HERRMANN BOVETER, SIEGFRIED WEISCHENBERG und ULRICH SAXER.

⁶⁰ Zum Verhältnis von Funktion und Leistungserwartungen vgl. LUHMANN (Fn. 13) 156 f.

⁶¹ M.E. könnten strukturelle Kopplungen folgendermassen beobachtet und beschrieben werden: Struktur bildendes Moment wäre – wie erwähnt – das *Thema* (oder allenfalls das alternativ vorgeschlagene Moment des *Skandals*). Die Notwendigkeit, hoch sensible, permanente Irritationsmöglichkeiten vorzusehen und sich strukturell auf die jeweilige Systemleistung des anderen Funktionssystems einzulassen, könnte m.E. darin liegen, dass Kunst auf Realität angewiesen ist, um überhaupt Gegenrealität produzieren zu können. Realität jedoch wird, wie erwähnt, nur im massenmedialen System produziert und reproduziert. Umgekehrt beziehen die Medien nicht nur aus Politik und Wirtschaft, sondern gerade auch aus *Kunst* Irritationen, die etwas Neues bieten, was sie für weitere Operationen nach der Leitdifferenz von Information/Nichtinformation – für die Autopoiesis des massenmedialen Systems – benötigen. Liesse sich diese These erhärten, bestünden strukturelle Kopplungen von Kunst und Medien.

4.3 Interferenzen infolge Leistungserwartungen der Medien an die Kunst

[Rz 33] Sollte sich bei der empirischen Überprüfung der empfohlenen theoretischen Grundlagen jedoch zeigen, dass – entgegen der vorliegend mit GRABER geteilten Auffassung, sondern den Feststellungen LUHMANNs folgend⁶² – zwischen Kunst und anderen Funktionssystemen keine parasitäre, hoch spezialisierte und sensible Beziehungen bestehen und somit auch keine strukturellen Kopplungen feststellbar wären, so sei (alternativ) folgende These zur Überprüfung vorgeschlagen:

[Rz 34] *An die Funktion des Kunstsystems, Kommunikationsaussichten zu öffnen und Kontingenz aufzuzeigen, knüpfen andere Funktionssysteme andersartige Leistungserwartungen an*⁶³ – auch das massenmediale System. Wenn das Kunstsystem operieren und seine Funktion erfüllen kann, wird (Welt-)Kontingenz aufgezeigt. Folglich wirkt Kunst-Kommunikation als Faszilitator für die Erzeugung massenmedialer Kommunikation, für die Konstruktion (neuer) Realität.⁶⁴

[Rz 35] Behauptet wird nicht (wie schon im Zusammenhang der Überlegungen zu möglicherweise feststellbaren strukturellen Kopplungen), dass das Kunstsystem direkt steuernd auf das massenmediale System und dessen Funktionsweise einwirken kann. Das massenmediale System entscheidet stets selber, nach seiner eigenen Leitdifferenz Information/Nichtinformation, was es für informativ hält und was nicht.⁶⁵ Dennoch knüpfen Medien an die Funktion des Kunstsystems je eigene Leistungserwartungen an: Medien beziehen nicht nur aus Politik, Wirtschaft und Sport, sondern auch aus Kunst Irritationen, die «etwas Neues»⁶⁶ bieten. Diese Irritationen benötigen Medien, um weitere medienspezifische Operationen nach der Leitdifferenz Information/Nichtinformation produzieren und reproduzieren zu können.⁶⁷ Ob jedoch ein bestimmtes Kunstereignis, eine bestimmte Kunst-Kommunikation in der Autopoiesis des massenmedialen Systems verarbeitet wird, entscheiden alleine die Medien. Sie haben aufgrund der operativen Geschlossenheit des massenmedialen Systems die Freiheit, etwas als Information anzusehen oder nicht – für informativ zu halten oder nicht.⁶⁸

[Rz 36] LUHMANN hält die Themenbereiche Kunst,

⁶² GRABER (Fn. 11) 150 stellt strukturelle Kopplungen zwischen Kunstsystem und anderen Funktionssystemen (dort das Wirtschaftssystem) fest. LUHMANN (Fn. 23) 87 verneint den Bestand und die Notwendigkeit struktureller Kopplungen zwischen Kunstsystem und anderen Funktionssystemen der Gesellschaft.

⁶³ Vgl. LUHMANN (Fn. 13) 156 f.

⁶⁴ Zur Realitätskonstruktion durch Medien vgl. LUHMANN (Fn. 28) 16 ff.

⁶⁵ LUHMANN (Fn. 28) 36 f.; vgl. dazu oben Ziff. 4.2.

⁶⁶ LUHMANN (Fn. 28) 44.

⁶⁷ Wenn nicht als Phänomen struktureller Kopplungen, dann immerhin mit Bezug auf Irritierbarkeit im Einzelfall wohl gl.M. LUHMANN (Fn. 28) 29 und 125.

⁶⁸ LUHMANN (Fn. 28) 36 f.

Wissenschaft und Recht – im Gegensatz zu Politik und Sport – als «eher marginal»⁶⁹ durch die Medien betroffen. Dennoch bestehe ein gewisses Irritationspotential namentlich zwischen Medien und Recht (wenn auch nicht eine hoch sensible und permanente Irritationsmöglichkeit im Sinne einer strukturellen Kopplung⁷⁰). Dies in Einzelfällen, in denen Medien das Recht durch Vorwegverurteilung stören und irritieren und auf diesem Weg die juristische Meinungsbildung in Gerichtsverfahren zu beeinflussen vermögen.⁷¹

[Rz 37] Ähnliche Einzelfallirritationen wie die vorangehend erwähnten Interferenzen von Medien und Recht waren m.E. auch im Fall «Idomeneo» zu beobachten. Selbst wenn zwischen Kunst und anderen Funktionssystemen keine strukturellen Kopplungen in dem Sinne feststellbar wären, dass hoch spezialisierte, hoch sensible und parasitäre Irritierbarkeitsverhältnisse bestünden, könnte folglich dennoch davon ausgegangen werden, dass andere Funktionssysteme an die Kunst ihre je eigenen Leistungserwartungen stellen und diese für die Operation ihrer Autopoiesis voraussetzen.⁷²

[Rz 38] Folglich liessen sich die oben (Ziff. 4.1 und 4.2) beobachteten und beschriebenen Interferenzen von Kunst und Medien auch auf der Grundlage der in dieser Variante (Ziff. 4.3) alternativ gewählten Leithypothese diskutieren. Sie wären jedoch nicht im Sinne der ersten These als Resultat struktureller Kopplungen, sondern – im Sinne der als Variante vorgeschlagenen These – als Resultat davon zu sehen, dass Medien an die Funktion der Kunst ihre je eigenen Leistungserwartungen anknüpfen und in Fällen von Einzelfallirritation Kunstereignisse als informativ beurteilen (oder nicht). Schliesslich würde die Kunst-Kommunikation im Fall «Idomeneo» auch in dieser abgeschwächten – nicht anhand struktureller Kopplungen, sondern gestützt auf Leistungserwartungen untersuchten – Variante in der Autopoiesis des Mediensystems zu (neuer) Realitätskonstruktion verarbeitet.

5. Interferenzen von Medien und Politik

[Rz 39] Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass LUHMANN zwischen Medien und Politik «deutliche strukturelle Kopplungen»⁷³ feststellt. Nachfolgend (im Sinne einer These) einige Beobachtungen und Beschreibungen, die (ex post) explorativ feststellbar und beobachtbar sind, deren *Kausalität* jedoch (aus systemtheoretischer Sicht) auch an dieser Stelle (ebenso wie bei den oben beobachteten Interferenzen von Kunst und Medien) *nur vermutet, nicht aber als erwiesen betrachtet wird*.⁷⁴

⁶⁹ LUHMANN (Fn. 28) 125.

⁷⁰ Vgl. dazu oben Ziff. 4.1 und 4.2.

⁷¹ LUHMANN (Fn. 28) 125.

⁷² Vgl. LUHMANN (Fn. 13) 156 ff. und DERS. (Fn. 25) 757 ff.

⁷³ LUHMANN (Fn. 28) 124; vgl. Ziff. 4.2 des vorliegenden Beitrags.

⁷⁴ Da jedes operationell geschlossene Funktionssystem nach seiner eigenen Leitdifferenz entscheidet, Irritation in systemspezifische Kommunikation

[Rz 40] *Die Erwähnung der Berliner Opernabsetzung in den Massenmedien provozierte im politischen System zahlreiche Reaktionen, die in den Medien als Kommentierungen erschienen: Vertreter der CDU/CSU priesen die Kunstfreiheit und profilierten sich gegenüber der SPD. Diese politische Kommunikation war beobachtbar als Machtkommunikation über die Bestärkung des institutionellen Charakters der Kunstfreiheit – als Kommunikation über kollektiv bindendes Entscheiden*⁷⁵, *als Operation, orientiert an der politikspezifischen Leitdifferenz von Regierung/Opposition*.⁷⁶

6. Interferenzen von Medien und Religion

[Rz 41] Ähnliche Reaktionen waren im Rahmen einer sog. Islamkonferenz⁷⁷ zu beobachten, die kurz nach der Opernabsetzung stattfand. Infolge einer Beobachtung der Kommunikationen anlässlich der Islamkonferenz sei folgende *These* zur Überprüfung empfohlen:

[Rz 42] *Kunst-Kommunikation irritierte im Fall «Idomeneo» nicht nur Medien und Politik, sondern auch das Religionssystem. Kunst-Kommunikation löste im Religionssystem neue Operationen aus – religionsspezifische Kommunikation, produziert nach der Leitdifferenz Immanenz/Transzendenz*.⁷⁸

[Rz 43] Es ist unwahrscheinlich, dass es sich bei diesen (ex post) explorativ beobachtbaren Ereignissen und Zusammenhängen um ein Phänomen struktureller Kopplung zwischen Medien und Religion handelt.⁷⁹ Als Ergebnis infolge einer an

zu überführen oder nicht, sind Kausalzurechnungen theoretisch unwahrscheinlich (vgl. LUHMANN [Fn. 13] 442 f.): «Das System selbst registriert Irritation (...) nur am Bildschirm der eigenen Strukturen» (LUHMANN [Fn. 13] 443).

⁷⁵ Vgl. dazu die Überlegungen zur Funktion der Politik bei NIKLAS LUHMANN, Die Politik der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2002, 84.

⁷⁶ LUHMANN (Fn. 75) 99 f. Die Auseinandersetzung erfolgte zwischen der sich profilierenden Partei, der CDU/CSU, und der SPD. Letzterer gehört Innenminister Körting an, der, wie in der Fallstudie «Wenn die Oper sich selbst zensiert» aufgrund von Medienberichten angenommen wird, massgeblich an der Absetzung der Oper beteiligt war (SASCHA BUCHBINDER, Die deutschen Muslime möchten in die Oper, in: Tages-Anzeiger vom 28. September 2006, 53; HEINRICH WEFING, Idomeneo-Absetzung, Nur Mut!, in: F.A.Z. vom 29. September 2006, Nr. 227, 38; FRANKFURTER ALLGEMEINE, Islamkonferenz. Schäuble wünscht sich «deutsche Muslime», in: F.A.Z. vom 27. September 2006, Nr. 225, 1).

⁷⁷ FRANKFURTER ALLGEMEINE (Fn. 76) 1; PETER CARSTENS, Islamkonferenz will «Idomeneo» besuchen. Schäuble: Ein wirklich guter Auftakt/Berlin bemüht sich um die Inszenierung, in: F.A.Z. vom 28. September 2006, Nr. 226/39 D, 1 f.; ERIC GUJER, Berlin sucht den Dialog mit den Muslimen. Islam-Konferenz des deutschen Innenministers Schäuble, in: NZZ vom 28. September 2006, Nr. 225, 1.

⁷⁸ Vgl. dazu die Überlegungen zur Funktion der Religion bei NIKLAS LUHMANN, Die Religion der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2002, 118.

⁷⁹ Gem. LUHMANN finden alle Funktionssysteme «in ihrer Funktion selbst den Sinn ihres Beitrags zur Autopoiesis der Gesellschaft. Sie benötigen *dafür* keine Religion» (LUHMANN [Fn. 78] 125; Hervorhebung im Original). Zwar gäbe es in der Gesellschaft durchaus Religion, Religion aber sei in der modernen Gesellschaft «nicht mehr eine notwendige Vermittlungsinstanz (...), die die Beziehung aller gesellschaftlichen Aktivitäten zu einem

die massenmediale Funktion anschliessenden Leistungserwartung des Religionssystems sei die These aber dennoch zur Überprüfung empfohlen.

[Rz 44] Die Beobachtung religionspezifischer Kommunikationen ist i.c. umso erstaunlicher, als in Religionen in Bezug auf bestimmte Ansprüche oft gar keine Kompromisse mehr möglich sind.⁸⁰ Tabus⁸¹ und Dogmen schliessen Kommunikationsaussichten: Wenn keine Kompromisse mehr möglich sind, bestehen auch keine Wahlmöglichkeiten; nichts ist mehr kontingent. Ohne Kontingenz und ohne Wahlmöglichkeiten fehlen die Voraussetzungen für die Selektionsprozesse der Kommunikation.⁸² Hier kann das Kunstsystem Besonderes leisten, Kontingenz aufzeigen und so neue Kommunikationsaussichten öffnen. Geschieht dies nicht, ist Gewalt nicht fern. Gewalt verunmöglicht doppelte Kontingenz, verunmöglicht Selektionen, verunmöglicht Kommunikation.⁸³ Zu Recht stellt

Gesamtsinn herstellt» (LUHMANN [Fn. 78] 125). Es ist daher davon auszugehen, dass zwischen Religionssystem und anderen Funktionssystemen der modernen Gesellschaft keine strukturelle Kopplungen bestehen. Andere Annahmen gelten möglicherweise für Gesellschaften, in denen die funktionale Differenzierung insb. von Religionssystem und politischem System noch nicht soweit fortgeschritten ist, wie in westlichen, modernen Gesellschaften. Der Bestand unterschiedlicher Religionen ist indes nicht das Resultat funktionaler, sondern segmentärer Differenzierung (LUHMANN [Fn. 78] 120). Fundamental religiöse Bewegungen (z.B. Teile des Islam) «lassen sich nicht eindeutig dem einen oder dem andern Funktionssystem zuordnen» (LUHMANN [Fn. 78] 224 m.Hw. auf islamische Bewegungen). Als segmentär differenzierte Religion ist der Islam Teil des globalen Religionssystems. Religionskommunikation findet weltweit ihre Adressaten (vgl. STICHWEH [Fn. 55] 279). Auch Kommunikationen über islamische Inhalte folgen daher den Voraussetzungen funktionaler Differenzierung. Fundamental islamische Bewegungen agieren nicht *gegen* die Gesellschaft, sondern kommunizieren *in* der Gesellschaft. Folglich ist die These einer Leistungserwartung des Religionssystems an das massenmediale System auch für religionspezifische Kommunikationen mit islamischem Inhalt nicht abwegig.

⁸⁰ STICHWEH (Fn. 55) 286.

⁸¹ Zum Tabu der Machtfrage in den Religionsgemeinschaften: LORETAN (Fn. 18) 53 f. Grund dafür sei das den Religionsgemeinschaften durch die Religionsfreiheit gewährte Selbstbestimmungsrecht (LORETAN [Fn. 18] 54). Als Beispiel thematisiert LORETAN die Stellung der Frau in den Religionsgemeinschaften und das Tabu, sie zu gewissen Ämtern (v.a. Priesteramt) zuzulassen ([Fn. 18] 55). An diesem Tabu zeigt LORETAN auf, «wie Religionsgemeinschaften bis heute die Frage der Menschenrechte ihrer Mitglieder mit Traditionsargumenten verdrängen wollen» ([Fn. 18] 57).

⁸² Für das Zustandekommen jeglicher Kommunikation innerhalb funktional differenzierter Sozialsysteme sind *die Selektionen Information, Mitteilung und Verstehen* konstitutiv (LUHMANN, [Fn. 8] 191 ff.; vgl. DERS. [Fn. 13] 383). Kontingenz ist dabei die Grundvoraussetzung, dass überhaupt eine Selektion stattfinden kann. Damit wird auch klar, warum die Kunst, wenn sie Kontingenz aufzuzeigen vermag, Kommunikationsaussichten öffnet: Kontingenz und Kommunikation bedingen einander wechselseitig.

⁸³ Gem. NIKLAS LUHMANN, *Macht*, 2. Aufl., Stuttgart 1988, 9, ist physische Gewalt eine Form des Zwangs. Der Gezwungene wird dazu gedrängt, «etwas konkret genau Bestimmtes zu tun». Dabei werden die Wahlmöglichkeiten des Gezwungenen auf Null reduziert ([Fn. 83] 9). Selektion ist aufgrund fehlender Wahlmöglichkeiten, aufgrund fehlender Kontingenz nicht mehr möglich. Fehlt Kontingenz, fehlen Wahlmöglichkeiten, kann gar keine Kommunikation zustande kommen ([Fn. 83] 8); vgl. dazu die Unterscheidung

RUDOLF STICHWEH fest, dass Religion «in der Gegenwart das dominante Medium der Legitimation von Gewalt ist»; dies mit dem Verweis darauf, «dass Religion das einzige Vokabular bietet, das fast in jeder Religion und Weltreligion so formuliert werden kann, dass in Bezug auf bestimmte Ansprüche keine Kompromisse mehr möglich sind».⁸⁴

[Rz 45] *Folglich konnte die Kunst im Fall «Idomeneo», so die für diesen Abschnitt abschliessende These, nicht nur eine wichtige Funktion erfüllen, sondern hatte auch das Potential, eine wichtige Leistung zu erbringen: Sie öffnete Kommunikationsaussichten und zeigte Kontingenz auf, wo aufgrund religiöser Dogmen und Tabus Kommunikationsaussichten verschlossen sind – wo Kontingenz verunmöglicht wird.*

7. Fazit – Schlussbemerkung – Vorbehalt betreffend Kausalzurechnungen

[Rz 46] Unser Bewusstseinssystem ist so konstituiert, dass wir hinter den hier ex post beobachteten und beschriebenen Kommunikationen natürlicherweise Kausalitäten vermuten. Es ging hier jedoch nur darum, zu beschreiben, wie soziale Systeme einander beobachten und im Fall «Idomeneo» *möglicherweise* irritiert haben. Die beschriebenen Interferenzen können, müssen aber nicht, in der hier explorativ beschriebenen Weise aufgetreten sein. Gemäss LUHMANN ist es gerade eine entscheidende Konsequenz operationeller Geschlossenheit funktional differenzierter Sozialsysteme, dass jedes System «durch seine eigenen Strukturen determiniert ist»⁸⁵ und seine Autopoiesis nur anhand eigener Operationen – orientiert an der je eigenen Leitdifferenz (Code) – fortsetzt: «Umweltereignisse [können] (...) nicht als 'Inputs' in das System eingreifen, auch nicht im Bereich struktureller Kopplungen. Oder anders gesagt: Das System ist keine Transformationsfunktion, die Inputs auf immer gleiche Weise in Outputs transformiert (...). Im System selbst können strukturelle Kopplungen also nur Irritationen, Überraschungen, Störungen auslösen.»⁸⁶

[Rz 47] Es wurde mit Blick auf die Interferenzen von Kunst und Medien stets darauf hingewiesen, dass alleine die Medien über Information/Nichtinformation entscheiden – darüber also, ob vom Kunstsystem ausgehende Irritationen überhaupt massenmediale Kommunikationen auslösen oder nicht.⁸⁷ Die (ex post) explorativ festgestellte Tatsache, dass die Absetzung der Oper in den Medien weltweit Erwähnung fand, dass (vermutungsweise) diese Erwähnung im politischen System Reaktionen auslöste und dass religionspezifische Kommunikationen beobachtbar waren, lässt m.E. aber dennoch das *Potential* erahnen, welches das Kunstsystem im Fall

zwischen Macht und physischer Gewalt bei [Fn. 83] 60 ff.

⁸⁴ STICHWEH (Fn. 55) 286.

⁸⁵ LUHMANN (Fn. 13) 442.

⁸⁶ LUHMANN (Fn. 13) 442.

⁸⁷ LUHMANN (Fn. 28) 36 f.

«Idomeneo» der Gesellschaft als Leistung anbieten konnte. *Kunst hatte schliesslich tatsächlich erreicht, was die Essenz ihrer Funktion ist – sie öffnete Kommunikationsaussichten.*

[Rz 48] Ironischerweise bedurfte es sogar der Absetzung der Oper, damit andere Funktionssysteme an die Funktion des Kunstsystems ihre je eigenen Leistungserwartungen anknüpfen und durch Kunst-Kommunikation zur Fortführung der eigenen Autopoiesis (z.B. Fortführung der Realitätskonstruktion durch die Medien über die Themenkarriere zum Krieg gegen den Terror und zum Karikaturenstreit innerhalb des massenmedialen Systems) irritiert werden konnten. Das Kunstsystem beobachtete dabei den ganzen Prozess von der Konzeption der Inszenierung über die Rollenverteilung, die Proben bis hin zur Absetzung und den Reaktionen darauf in Medien, Politik und Religion als kunstspezifische Kommunikation. *Dies alles gehörte zur Autopoiesis der Kunst und war Teil eines Gesamtkunstwerkes.*⁸⁸

III. Zusammenfassung – Schlussbemerkungen – Forschungsthese

[Rz 49] Rund um die Absetzung der Mozart-Oper «Idomeneo» an der Deutschen Oper Berlin warfen Medien, Politik, Religion und Kunst eine Reihe von Fragen auf. Eine gesellschafts- und religionskritische Diskussion kam zustande. Die Neuenfels'sche Inszenierung der Mozart-Oper «Idomeneo» hatte den Effekt, den sich die Gesellschaft von der Kunst erhofft. Ironischerweise brauchte es die Absetzung der Oper, damit überhaupt eine Diskussion zustande kommen konnte, wie sie vorliegend explorativ beobachtet und beschrieben wurde. Einige der aufgeworfenen Fragen wurden im Rahmen des Beitrags «Wenn die Oper sich selbst zensiert» beantwortet.⁸⁹ Andere mussten offen bleiben. Einige dieser offenen Fragen konnten immerhin im Rahmen des vorliegenden Versuchs einer soziologischen Grundlegung rechtlichen Entscheidens über Kunst diskutiert werden. Andere seien den künftigen Untersuchungen und der fortlaufenden Diskussion überlassen.

[Rz 50] Der vorliegende Beitrag erhebt keinen Anspruch auf eine abschliessende Stellungnahme. Vielmehr seien im Sinne eines Forschungsplans (Projektvorschlag) Thesen genannt, aufgrund deren nun weitere Samples erhoben und die vorliegenden theoretischen und empirischen Grundlagen ergänzt, konkretisiert und vertieft werden können. Auf diesem Weg liesse sich m.E. erforschen, wie künftig in ähnlich gelagerten Fällen vorzugehen wäre und ob es hierzu allenfalls neue regulative Massnahmen bräuchte. Mit Blick auf

die Durchführung eines auf diesem Wege vorgeschlagenen Forschungsprojekts werden die zentralen Thesen im Folgenden zusammenfassend aufgelistet. Die Thesen seien (auch) dem praktisch tätigen Juristen als soziologische Grundlagen rechtlichen Entscheidens über Kunst empfohlen.

1. *Da im Rahmen des vorgeschlagenen Projekts Kommunikationen statt Menschen im Zentrum der Betrachtung stehen, lassen sich Fragen rund um die Opernabsetzung auf der Abstraktionsebene der soziologischen Systemtheorie LUHMANN'SCHER Prägung weitgehend losgelöst von individueller Verantwortungszurechnung und Wertungen beobachten und beschreiben.*
2. *Kunst-Kommunikation wirkte im Fall der Berliner Opernabsetzung als Fazilitator zur Erzeugung von Kommunikation: Sie öffnete zunächst im massenmedialen System und anschliessend im politischen System und im Religionssystem Kommunikationsaussichten. Diese Leistung erfolgte entweder aufgrund bestehender struktureller Kopplungen oder infolge Leistungserwartungen anderer Funktionssysteme an das Kunstsystem.*
3. *Die Kunst erfüllte im Fall der Berliner Opernabsetzung nicht nur eine wichtige Funktion, sondern hatte auch das Potential, den Leistungserwartungen anderer Funktionssysteme zu entsprechen: Sie öffnete Kommunikationsaussichten und zeigte Kontingenz auf, wo aufgrund religiöser Dogmen und Tabus Kommunikationsaussichten verschlossen sind – wo Kontingenz verunmöglicht wird.*

Thomas Steiner, MLaw ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungszentrum «i-call (International Communications and Art Law Lucerne)» der Universität Luzern und Doktorand im Rahmen des Projekts «eDiversity: The Legal Protection of Cultural Diversity in a Digital Networked Environment», Teil des Nationalen Forschungsschwerpunktes (NFS) «Rahmenbedingungen des internationalen Handels – von einem fragmentierten zu einem kohärenten Regelwerk».

* * *

⁸⁸ Vgl. dazu den Hinweis auf den Fall des Sprayers von Zürich als Beispiel für die Autopoiesis der Kunst bei GRABER (Fn. 15) 96 und DERS. (Fn. 11) 80.

⁸⁹ Es sei diesbezüglich auf die Schlussfolgerungen im Anschluss der Erwägungen zum Bühnenarbeitsrecht (STEINER [Fn. 1] Rz. 70) und zur Rechtsstellung gegenüber dem Kanton Luzern (STEINER [Fn. 1] Rz. 93) verwiesen.